L'OFFICIEL

SCHWEIZ

L'OFFICIEL SCHWEIZ Art

N°3/2016

Redaktion

Publisher	Oliver Burger
Chefredaktion	Sandra Bauknecht
Senior Managing Editor	Anna von Senger
Art Director	Sonja Zagermann
Senior Contributing Editor	Katharina Sand
Editorial Team	Livia Zafiriou (Editorial)
	Lisa Marlen Austmann (Grafik)
Übersetzung	Judith Opferkuch
Lektorat	Odile Burger, Stéphane Bonvin
Prepress	Publicis Communications Schweiz AG

Cover

Ian Davenport für L'Officiel Art

Mitarbeiter dieser Ausgabe

Text: Daniel Baumann, Maria Becker, Olivia Murphy,
Daniele Muscionico, Sabrina Möller, Herbert Pfortmüller, Katharina Sand, Feli Schindler
Fotografie: Primula Bosshard, Jörg Brockmann, Gina Folly,
Florian Kalotay, Max Reitmeier

Blond Publishing AG

CEO und Verlagsleitung	Oliver Burger
Herausgeber und Leitung Marketing	Stefan Hottinger-Behmer
Druck	NEFF+STUMME
Treuhänder	Audit AG

Anzeigen

Deutsche Schweiz Oliver Burger
Tel. 044 733 45 47, sales@lofficiel.ch

Romandie Eva Favre
Tel. 021 781 08 50, info@affinity-primemedia.ch

L'Officiel Paris

Publisher & Editor-In-Chief	Marie-José Susskind-Jalou
Fashion Director	Vanessa Bellugeon
Creative Director	So-Me
Artistic Director	Oisin Orlandi
Présidents	Marie-José Jalou & Maxime Jalou
CEO	Benjamin Eymère
Deputy CEO/COO	Maria Cecilia Andretta
Editorial Director	Emmanuel Rubin
International Development Director	Gérard Lacape
International Editorial & Archives Manager	Nathalie Ifrah
International Advertising Manager	Flavia Benda
International Sales Director Italian Market	Angela Masiero
International Senior Advertising Manager Italy	Claudia Della Torre
Founders	Georges, Laurent & Ully Jalou

Abo Service

abo@lofficiel.ch
Tel. 041 329 23 40 – Fax 041 329 22 04
Jahresabonnement l'Officiel (10 Ausgaben, inkl. 2 × l'Officiel Hommes,
2 × l'Officiel Voyage und 2 × l'Officiel Art) zum Preis von CHF 96 (statt CHF 188)
auf www.lofficiel.ch

ISBN 978-3-9524580-2-0

Alle Rechte vorbehalten. Die Schweizer Ausgaben von L'OFFICIEL in deutscher und französischer Sprache werden unter exklusiver Lizenz, erteilt von JALOU MEDIA GROUP (Paris), herausgegeben. Alle Texte, die aus der französischen Ausgabe von L'OFFICIEL reproduziert und in die Schweizer Ausgabe aufgenommen worden sind, wurden unter alleiniger Haftbarkeit der BLOND PUBLISHING AG übersetzt. L'OFFICIEL ist eine eingetragene Marke von JALOU MEDIA GROUP. Die Rechte zur Vervielfältigung in elektronischen Medien, einschliesslich der Rechte zur Vervielfältigung von redaktionellem und anderweitig zur Veröffentlichung bestimmtem Material, das in den vorherigen und aktuellen Ausgaben erschienen ist und ursprünglich in der französischen Ausgabe von L'OFFICIEL veröffentlicht wurde, liegen ausschliesslich bei BLOND PUBLISHING AG. Komplette oder teilweise Wiederverwendung und Reproduktion, in jedem Medium und jeder Sprache, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BLOND PUBLISHING AG strikt verboten. BLOND PUBLISHING AG ist eine eingetragene Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 200 000 errichtet und bestehend unter den Gesetzen der schweizerischen Eidgenossenschaft und eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich, Schweiz. Der eingetragene Firmensitz befindet sich an der Bellerivestrasse 49 in 8008, Zürich.

Impressum

1729
Ruinart
LA PLUS ANCIENNE MAISON
DE CHAMPAGNE

ENJOY RESPONSIBLY

Inhalt

06 Impressum
10 Intro
12 News
28 Bücher

Perspektive
32 Galeristinnen empfehlen

52 Schweizer Kunst und Design:
And the Winner is ...

65 DAVENPORT: DER MIT DER FARBE GROOVT

97 Edition

Einblick
98 Lust-Kunst, Kunst-Lust
102 Eisgraue Eleganz der Zukunft
112 Søren Grammel im kunst-reichen Spagat
118 Der graue Beton und der auf zeitgenössische Kunst fixierte Blick
126 Dominique Lévy – Jonglieren mit Millionenbeträgen
130 Das Piano als Post-it

Portfolio
134 Huber.Huber:
Alles Huber, oder was?
152 Alex Prager:
Das Geflüster der Instinkte
168 Robert Longo:
Chronik einer Dystopie
188 Lori Hersberger:
Phantomstudien

VULCAIN,
THE WATCHMAKER
I TRUST.

vulcain-watches.com

Absolut limitiert:
Von der 50s PRESIDENTS' WATCH
"VULCAIN FOR HEINER LAUTERBACH"
gibt es genau 99 Exemplare. Gehäuse zweifarbig,
18K Roségold und Edelstahl. Perlmuttzifferblatt
mit rosé Indexen. Durchmesser der Uhr: 42 mm.
Mechanisches Vulcain-Manufakturkaliber
Cricket V-10 mit Weckerfunktion. Handaufzug.
Gangreserve: 42 Stunden.

VULCAIN
MANUFACTURE DEPUIS 1858

Manufacture des Montres Vulcain S.A. - Chemin des Tourelles 4 - 2400 Le Locle - Switzerland - Tel +41 (0)32 930 80 10 - info@vulcain-watches.ch

Lust-Kunst, Kunst-Lust

Ein paar nicht nur tierisch ernst gemeinte Anmerkungen zur juristischen Schnittstelle zwischen Pornografie und Kunst.

Text
Herbert Pfortmüller

Ein Kunstmagazin fragte einmal seine Leserinnen und Leser, was sie unter Kunst verstehen. 1808 Personen haben geantwortet und Sie dürfen einmal raten, wie viele Begriffe von Kunst eingingen. Exakt deren 1808! Bei Pornografie wäre das Ergebnis wohl ähnlich, ausser dass sich hier alle einig sind: Pornografie muss etwas mit Sex zu tun haben. Um diesen unüberwindbaren Schwierigkeiten, nämlich die beiden Begriffe eindeutig bestimmen zu wollen, zum Vornherein aus dem Weg zu gehen, halte ich mich der Einfachheit halber an das Gewissen der deutschen Sprache: den Duden. Nach diesem ist Kunst «schöpferisches Gestalten aus den verschiedensten Materialien oder mit den Mitteln der Sprache, der Töne in Auseinandersetzung mit Natur und Welt». Pornografie wird wie folgt definiert: «sprachliche, bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität». Und wenn wir schon dabei sind, konsultieren wir doch auch gleich noch das Gesetz, genauer das Strafgesetzbuch, wo es sinngemäss heisst, Pornografie öffentlich zu zeigen sei strafbar, ausser sie habe einen schutzwürdigen kulturellen Wert. Lustiger- und bezeichnenderweise vermeidet das Gesetz aber tunlichst zu sagen, was es unter Pornografie oder was es unter einem schutzwürdigen, kulturellen Wert verstanden haben will, damit man nicht bestraft wird. Alles klar? Lassen Sie uns eine Annäherung mit einem drastischen Beispiel versuchen.

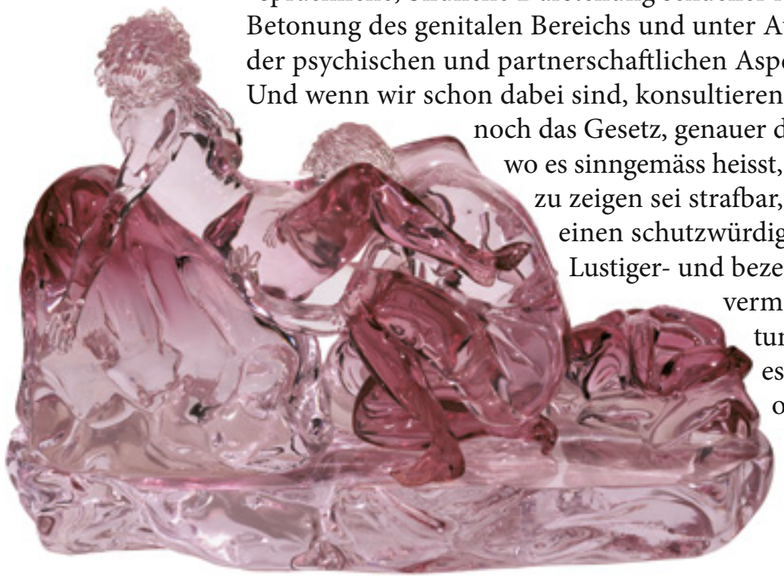

Einblick

Jeff Koons als Pornograf?

Born through porn, mit Hilfe von Pornografie also, erblickte Jeff Koons, heute einer der angesagtesten zeitgenössischen Künstler, das Licht der Kunstwelt. 1990 war das, an der Biennale in Venedig, als er zusammen mit seiner damaligen Frau Ilona Staller, besser bekannt als Cicciolina, einem gefeierten Porno-Star (und sie war gleichzeitig Parlamentsabgeordnete!), in eindeutig mehrdeutigen Stellungen posierte. *Made in Heaven* heisst die Serie, die sogar noch heute den einen oder den anderen Besucher zu schockieren vermag. Die Frage, die wir uns hier stellen, lautet also: Ist das Pornografie, ist das Kunst bzw. hat es besagten «schutzwürdigen kulturellen Wert», den Pornografie zur straffreien Kunst macht?

Ein kurzer Rückblick auf die (Kunst-)Geschichte

Duden hilft: Danach ist es eindeutig Kunst, nämlich «ein schöpferisches Gestalten aus den verschiedensten Materialien» (im Fall von *Made in Heaven* u.a. Murano-Glas). Ebenso eindeutig ist es Pornografie mit der offensichtlich «einseitigen Betonung des genitalen Bereichs». Jetzt gilt es, den schutzwürdigen kulturellen Wert zu finden, damit Koons nicht ins Gefängnis muss, denn auf nicht künstlerische Pornografie stehen hohe Strafen. Wie gesagt, das Gesetz hilft nicht weiter. Dazu kommt, dass – Duden hin oder her – die Grenzen fliessend sind, diejenigen zwischen «weicher» Erotik und «harter» Pornografie gleichermassen wie die, was (noch) als Kunst gilt. Das hat nicht zuletzt mit dem Lauf der Zeit zu tun: Was einmal Pornografie war, ist heute Kult. Das geht etwa von Gustave Courbets *L'Origine du Monde,* Edouard Manets *Olympia,* Egon Schieles *Liegender weiblicher Akt mit gespreizten Beinen,* Constantin Brancusis *Princesse X* bis zu Tracey Emins *Bett,* das zerwühlte Laken mit gebrauchter Unterwäsche und Resten von Körperflüssigkeiten zeigt. Ein eindrückliches

Jeff Eating Ilona (Kama Sutra), 1991
glass, 39.4 × 55.9 × 30.5 cm, ©Jeff Koons

Beispiel dafür, wie sich die Auffassung von Kunst und Pornografie gewandelt hat, ist auch der Film *Deep Throat,* der seinerzeit (1972) Politik und Kirche gleichermassen gegen sich aufgebrachte, heute aber zu den Klassikern seines Genres gehört. Und wer erinnert sich jetzt noch daran, dass das Buch und die Verfilmung der *Geschichte der O* allenthalben und allerorten verboten waren? Bei der Premiere in Deutschland (1975) hatten Feministinnen Stinkbomben geworfen und auf Kinosessel gepinkelt.

Die Leiden (und Freuden) des Juristen

Es erstaunt nur auf den ersten Blick: Schon wegen der sich im Laufe der Zeit wandelnden Auffassungen ist eine strikte, vorhersehbare Grenzziehung zwischen erlaubter und verbotener Pornografie nicht möglich und die Grenze wurde auch immer wieder auf die eine oder die andere Seite verschoben. In prüden Zeiten, so etwa in den 50er- und 60er-Jahren, galt schon die blosse Andeutung einer nackten Hildegard Knef im Film *Die Sünderin* (!) als pornografisch und der Film wurde zeitweise verboten. Und heute spaziert eine Milo Moiré gleichermassen splitterfasernackt wie unbehelligt durch Basel und begehrt – wenn auch erfolglos – Zugang zu den heiligen Kunst-Hallen der Art Basel. Das war vorletztes und letztes Jahr, sie wird es sicher auch dieses Jahr wieder versuchen und, wer weiss … Immerhin sind sich heute die Gerichte und die Gelehrten darin einig, dass es für Straffreiheit genügen muss, wenn eine an sich pornografische Darstellung in ein Werk, sei dies ein Film, ein Schauspiel, ein Bild etc. eingebettet ist, dem insgesamt ein kultureller, sprich künstlerischer Wert beigemessen werden darf. Verboten ist, was bloss der sexuellen Aufreizung dient. Denn davor hat nicht nur die Kirche Angst, die etwa ein Konzert von Madonna wegen «Obszönität» verbieten lassen wollte. Dem Juristen dagegen hüpft das Herz, weil es sich über all diese wunderbaren Gummibegriffe geradezu generationenübergreifend streiten lässt. Nicht viel weiter hilft auch, dass die Beurteilung aus der Sicht eines künstlerisch aufgeschlossenen Betrachters erfolgen soll, zumal ohne Ausnahme jeder Richter sich zum Vornherein als in diesem Sinne aufgeschlossen erachtet. Ganz wichtig will mir in dieser verzwickten Situation denn auch in erster Linie scheinen, dass man sich im Zweifel für die Kunst entscheidet: in dubio pro arte!

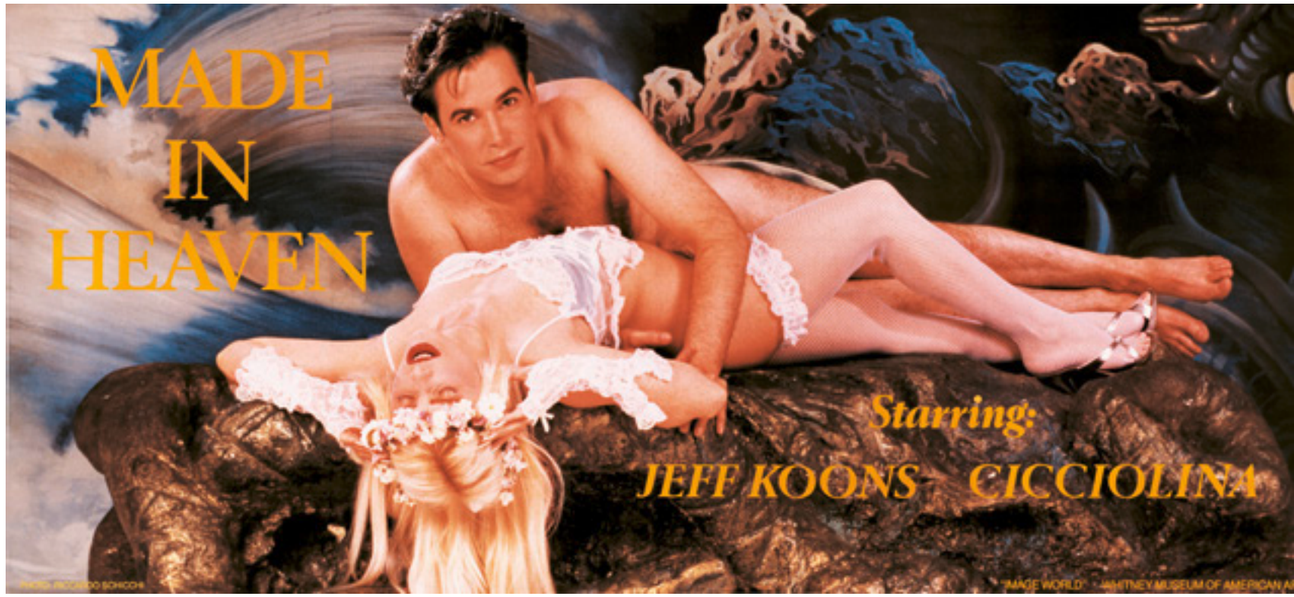

Fazit

Also: Ist *Made in Heaven* nun verbotene Pornografie oder erlaubte Kunst? Ich meine, wen wundert's noch, dass wir hier geradezu ein Paradebeispiel für das Schlagwort «in dubio pro arte» vor uns haben. Koons beschäftigt sich mit dem Verlust der Unschuld im Paradies, mit der Rolle der Frau in unserer Gesellschaft, mit unserem Verhältnis zur Natur und weiterem. Seine explizit sexuelle Darstellung ist dabei eingebettet in einen künstlerischen Diskurs, der schon lange begonnen hat und noch lange andauern wird. Und aufreizend ist so etwas nicht? Auch wenn es Leute geben mag, die bereits eine öffentlich zur Schau gestellte (weibliche) Brustwarze als pornografisch anschauen, wird das Augenmass des künstlerisch aufgeschlossenen Betrachters/Richters wohl die künstlerische und nicht die sexuelle Brisanz stärker gewichten.

Der Autor ist Anwalt in Zürich und befasst sich also solcher schwergewichtig mit allen Berührungspunkten zwischen Kunst und Recht im weitesten Sinn, www.mplaw.ch

Made in Heaven, 1989, lithograph billboard
317.5 × 690.9 cm, © Jeff Koons